

Wien Energie GmbH | PA | 1030 Wien | Postfach 500

MA 64 – 148822/2020

Lerchenfelder Straße 4, A-1082 Wien

Per E-Mail: post@ma64.wien.gv.at

Public Affairs

Datum: 21.07.2020

Stellungnahme der Wien Energie GmbH zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung von Rechtsvorschriften der EU im Energie- und Klimabereich (WERUG 2020)

Sehr geehrter [REDACTED],

Sehr geehrter [REDACTED],

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wien Energie bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung von Rechtsvorschriften im Energie- und Klimabereich (Wiener Energie- und Klimarechts-Umsetzungsgesetz 2020 - WERUG 2020). Anbei dürfen wir unsere Anmerkungen übermitteln:

§ 3 Abs. 3:

(3) Bei der Planung eines neuen Fernwärme- und Fernkältenetzes gemäß Abs. 1 Z 2 oder der Planung einer neuen Energieerzeugungsanlage in einem bestehenden Fernwärme- oder Fernkältenetz oder bei der erheblichen Modernisierung einer bestehenden derartigen Anlage gemäß Abs. 1 Z 3 sind die Kosten und der Nutzen der Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen zu bewerten.

Hier sollte im Sinne einer Klarstellung im Falle einer Neuerrichtung bzw. einer erheblichen Modernisierung von Anlagen im Fernwärme- oder Fernkältenetz mit einer alternativen Nutzung von Abwärme aus nahe gelegenen Industrieanlagen der letzte Teil folgendermaßen lauten:

*Bei der Planung [...] sind die Kosten und der Nutzen **im Vergleich zur** Verwendung der Abwärme von nahe gelegenen Industrieanlagen zu bewerten.*

§ 4 Abs 9:

(9) Die Kosten-Nutzen-Analyse hat neben der reinen Finanzanalyse auch eine volkswirtschaftliche Analyse zu beinhalten.

Hier stellt sich aus Sicht von Wien Energie die Frage, ob jeder Projektwerber über ausreichende Kompetenz im Bereich der Durchführung von volkswirtschaftlichen Analysen verfügt, da die zusätzliche Erstellung von volkswirtschaftlichen Analysen mit deutlichem Mehraufwand einhergehen kann. Letztere sollten in einer Beurteilung bzw. in einem Bescheid durch die Behörde festgelegt werden. Alternativ sollte der Absatz gänzlich gestrichen werden.

§ 4 Abs 10:

(10) Die Finanzanalyse gibt Aufschluss über die zu erwartenden Cashflows der beiden Optionen, die sich einerseits aus den Investitionen und den laufenden Kosten des Betriebs einer reinen Stromerzeugungsanlage oder einer reinen Industrieanlage, und andererseits aus den Investitionen und laufenden Kosten des Betriebs einer hocheffizienten KWK-Anlage bzw. einer Anbindung an das Fernwärme- oder Fernkältenetz ergeben würden. (...)

Aus Sicht von Wien Energie kommt nicht deutlich hervor, ob der Kostenvergleich für einen Betriebszeitraum oder ein Betriebsjahr erfolgen soll. Im ersten Fall sollte auch definiert werden, ob die Zahlungsströme diskontiert (= dynamische Amortisationsrechnung) und somit die Kapitalwerte verglichen werden sollen.

§7: Wien Energie regt die Ergänzung eines weiteren Paragrafen an, der klarstellen soll, dass die der Behörde zur Verfügung gestellten Daten einer Kosten-Nutzen-Analyse streng vertraulich zu behandeln sind. Es handelt sich hierbei um Daten mit wettbewerbsrechtlicher Relevanz, die weder veröffentlicht noch an Dritte weitergegeben werden dürfen.

Wir ersuchen im Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen,

Senior Expert Public Affairs